



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**65. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Mai 2020**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Bürocontaineranlage im Hafbahnhof Nürnberg auf Flur-Nr. 716/19, Gemarkung Eibach .....	70
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirken	
- Nürnberg-Stadt 33 .....	71
- Nürnberg-Stadt 24 .....	71
- Nürnberg-Stadt 42 .....	71
- Neustadt-Bad Windsheim 7 .....	71
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG), Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen .....	72
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2020 .....	72
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Mischelbach - Umwandlung vom Flächencharakter Gehölzbestand/kartiertes Biotop zum Mischgebiet für die Fl.-Nr. 7/1 - Genehmigung .....	73
<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fluggerätelektroniker/in“ .....	74
Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ .....	75
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	76



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Dieter Koch

der am 14.04.2020 im Alter von 83 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 27 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 20. April 2020

Dr. Engelhardt-Blum  
Ltd. Regierungsdirektorin

Heßlinger  
Stv. Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Bürocontaineranlage im Hafbahnhof Nürnberg auf Flur-Nr. 716/19, Gemarkung Eibach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. April 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-154**

Die Bayernhafen GmbH & Co.KG beabsichtigt, im Hafbahnhof Nürnberg auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 716/19, Gemarkung Eibach, eine eingeschossige Bürocontaineranlage mit den Abmessungen 12 x 6 Metern (ca. 72 m<sup>2</sup>) zu errichten. Die geplanten Büros sind für den Einsatz eines Mitarbeiters des Stellwerks und eines Gleisbaumeisters der Bayernhafen GmbH & Co. KG vorgesehen. Die Containeranlage wird in einen Bürobereich mit maximal vier Bildschirmarbeitsplätzen, einen jeweils abgetrennten Sanitärbereich und einen Sozialbereich unterteilt. Die betroffene Grundfläche ist bereits stark verdichtet. Für die Nutzer der Containeranlage stehen Stellplätze an der Ostseite des Bahnhofs auf ebenfalls bereits befestigten Flächen zur Verfügung, die über einen vorhandenen Betriebsweg zu erreichen sind. Anfallendes Niederschlagswasser von der Bürocontaineranlage wird vor Ort versickert.

Für das Vorhaben ergibt sich aus § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung. Grundlage der allgemeinen Vor-

prüfung sind die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Planunterlagen nebst Umwelterklärung und die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach dem UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Diese Einschätzung der Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Auf das Schutzgut „Menschen“ hat das Vorhaben keine Auswirkungen; es liefert insbesondere keine relevanten Immissionsbeiträge.

Auch auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ hat das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen; insbesondere sind nach den Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, weil die Anlage inmitten von Gleisanlagen auf einer bereits im Bestand stark verdichteten Fläche errichtet werden soll. Aus gleichem Grunde eignet sich die Fläche auch nicht als Habitat für Zauneidechsen oder andere besonders geschützte Arten, so dass auch eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Auf das Schutzgut „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ hat das Vorhaben durch die Neuversiegelung von Bodenflächen Auswirkungen, deren Schwere jedoch als äußerst gering eingeschätzt wird. Zum einen ist die zukünftig versiegelte

Fläche bereits im Bestand stark verdichtet, zum anderen ist der Flächenumfang der Neuversiegelung in Relation zu den bereits im Bestand für die bestehende Hafenanlage und die vorhandenen Bahnanlagen versiegelten Flächen als äußerst gering einzuschätzen. Hinzu kommt, dass die Grundwasserneubildung dadurch, dass anfallendes Niederschlagswasser von der Bürocontaineranlage vor Ort versickert wird, durch das Vorhaben kaum beeinflusst werden wird.

Auf weitere Schutzgüter hat das Vorhaben keine Auswirkungen; Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 70

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-133-26**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 33 wurde mit Wirkung vom 01.05.2020 Herr Oliver Holfelder, Webichgasse 18a, 91058 Erlangen, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 71

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-142-32**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 42 wurde mit Wirkung vom 01.05.2020 Herr Peter Göbel, Hangstraße 7, 91154 Roth, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 71

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2020 Gz. RMF SG 21-2206-2-124-32**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 24 wurde mit Wirkung vom 01.04.2020 Herr Christian Liebl, Am Wald 9, 91224 Pommelsbrunn-Hohenstadt, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 71

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-151-19**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 7 wurde mit Wirkung vom 01.05.2020 Herr Stefan Roos, Hoehstetterstraße 11, 91522 Ansbach, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 71

**Förderung des kommunalen Straßenbaus  
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG)  
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Mai 2020 Gz: 31.4-4327**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) sowie der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen 2021 sind bis spätestens

**1. September 2020**

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr 2021 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

**Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) - Programm** wird ebenfalls für 2021 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Priorität hat der Bau von Ortsumgehungen und von Radwegen.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.885.200 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	993.700 €
--------------------------------------	-----------

ab.

#### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 6.887.400 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Erlangen, 6. April 2020

gez.  
Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 6. April 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
gez.  
Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 72

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Mischelbach - Umwandlung vom Flächencharakter Gehölzbestand/kartiertes Biotop zum Mischgebiet für die Fl.-Nr. 7/1  
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 03.02.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 03.02.2020 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.03.2020, Az. 34-4621-17-34-2, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 03.02.2020 können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 30. April 2020

Zweckverband Brombachsee  
Gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 73

## Sonstige Bekanntmachungen

### Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fluggeräteelektroniker/in“

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 2. März 2020 Gz. ROB-4-5204.42.1\_1-1-1-1

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Fluggeräteelektroniker/in“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Fluggeräteelektroniker/ Fluggeräteelektronikerin	0280	10	Regierungsbezirk Mittelfranken sowie Regierungsbezirk Oberbayern	Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen
	0341	11,12, 13		

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

#### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

#### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

München, 2. März 2020

Regierung von Oberbayern  
Maria Els  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 74

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 10. März 2020 Gz. ROB-4-5204.42.1\_1-1-2-10**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin  Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbundtechnologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a. Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 10. März 2020

Regierung von Oberbayern  
Maria Els  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 75

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung  
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags  
35. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Februar 2020, 165,60 €  
Art. 66405035  
JURION Onlineausgabe, 55,20 €  
Art.-Nr. 08250206  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

#### Erschließungsbeitrag

40. Aktualisierung, Stand Februar 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge  
Loseblattsammlung mit Erläuterungen  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München  
108. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 1. Januar 2020, 191,46 €  
Art.-Nr. 66386108  
JURION Onlineausgabe, 63,82€  
Art.-Nr. 08250208  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München  
146. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2020,  
107,90 €  
Art.-Nr. 66253146  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften  
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
85. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2020,  
159,90 €  
Art.-Nr. 66288085  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

#### Beamtenrecht in Bayern

Kommentar  
214. Aktualisierung, Stand März 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

#### Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung  
167. Aktualisierung, Stand: Februar 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
244. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. April 2020, 96,81 €  
Art.-Nr. 66190244  
JURION Onlineausgabe, 31,61 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Bayerisches Beamtengesetz

#### Leistungsaufbahngesetz (LibG)

#### Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Kommentare  
von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D. und Dr. Andreas Findeisen, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
30. Nachlieferung, April 2020  
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Stoll/Leue

#### Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung  
133. Aktualisierung, April 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar  
166. Aktualisierung, Stand: Februar 2020,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar  
118. Aktualisierung, Stand: Februar 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### Sozialgesetzbuch II

#### Sozialgesetzbuch XII

#### Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar  
112. Aktualisierung, Stand März 2020  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 76

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: [Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de); Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.